



20
15

Geschätzte Leserinnen und Leser

Wir freuen uns, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle der Stadt Zürich zum ersten Mal als E-Paper präsentieren zu dürfen. Mit dem digitalen Format möchten wir unserem Bericht nicht nur ein neues Erscheinungsbild geben, sondern auch – so wie es die städtischen Publikationsleitlinien vorsehen – zur Schonung von Kosten und natürlichen Ressourcen beitragen. Unverändert möchten wir Ihnen auch mit dem vorliegenden Bericht für das Jahr 2015 einen informativen und interessanten Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten der Datenschutzstelle der Stadt Zürich ermöglichen.

Für Ihr Interesse danken wir Ihnen bestens.

Datenschutzstelle der Stadt Zürich
Marcel Studer, Datenschutzbeauftragter



Inhaltsverzeichnis

1. Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV)	6
2. Smart Meter	13
3. GPS-Systeme im Einsatz der Stadtverwaltung	19
4. OMEGA-Reglement	24
5. GeoServer-Reglement	30
6. Milieu-Datenbank der Stadtpolizei (MIDA)	33
7. Kundenwerbung für ewz.zürinet, das Glasfasernetz der Stadt Zürich	37
8. Impfdaten städtischer Schulkinder	41
9. Auskünfte von Online-Handelsportalen	45
10. «Datenklau» eines ehemaligen städtischen Angestellten	49
11. Nebenbeschäftigungen des städtischen Personals	54
12. Fachintranet Datenschutz	59
13. BeraterInnen für Datenschutz	61

Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV)

Wer im Strassenverkehr mit einem Fahrzeug unterwegs ist, muss jederzeit damit rechnen, von der Verkehrspolizei kontrolliert zu werden. Bereits seit Ende der 1990er-Jahre gibt es Kontrollen, die von den Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern nicht mehr ohne Weiteres wahrgenommen werden, da sie – ähnlich wie Geschwindigkeitskontrollen – «automatisiert» erfolgen, also nicht mehr von Polizistinnen und Polizisten vor Ort durchgeführt werden. Modernste Technologie macht es möglich, dass sämtliche Kontrollschilder von Fahrzeugen, die an entsprechenden Verkehrsüberwachungsgeräten vorbeifahren, systematisch erfasst und kontrolliert werden. Dabei digitalisieren die Überwachungsgeräte der Verkehrspolizei die Kontrollschilder der vorbeifahrenden Fahrzeuge und gleichen sie mit den in das System eingebundenen Daten ab. Das diesbezügliche gesamtschweizerische Projekt «Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrskontrolle» (AFV) wird im Auftrag der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission von der Stadtpolizei Zürich geleitet.

Für die AFV auf Stadtgebiet verfügt die Stadtpolizei Zürich über zwei mobile, in Fahrzeuge eingebaute Geräte sowie eine stationäre Anlage. Die Beschaffung weiterer Geräte ist gemäss Angaben der Stadtpolizei nicht geplant. Eingebunden in die AFV der Stadtpolizei sind: a) das Schweizerische Polizeifahndungssystem RIPOL, b) die Führerausweisentzüge des Kantons Zürich sowie c) die sogenannte «Radschuhliste» der Stadt Zürich.

a) Schweizerisches Polizeifahndungssystem RIPOL

Gestartet wurde die AFV mit der Einbindung des Schweizerischen Polizeifahndungssystems RIPOL. In RIPOL eingetragen sind Fahrzeuge und Kontrollschilder, die als gestohlen gemeldet wurden oder für die kein Versicherungsschutz besteht. Ist ein Kontrollschild eines Fahrzeugs, welches einem Verkehrsüberwachungsgerät der AFV vorbeifährt, in RIPOL eingetragen, löst das System einen sogenannten «hit» aus. Die Stadtpolizei Zürich erhält unverzüglich eine entsprechende Meldung und kann die erforderlichen Massnahmen einleiten. Ergibt der Abgleich mit RIPOL keinen «hit», erfolgen keine weiteren Datenbearbeitungen und auch die ursprüngliche Digitalisierung des jeweiligen Kontrollschildes wird umgehend gelöscht.

Mit der Einbindung der RIPOL-Daten in die AFV stellte sich die Frage, ob für diesen Einsatz von Fahndungsdaten neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen. Nach Ansicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ist mit dem Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, welches auch die RIPOL-Datenbank regelt, die erforderliche rechtliche Grundlage gegeben. Dieser Ansicht ist auch die Datenschutzstelle der Stadt Zürich. Demgegenüber vertreten einige kantonale Datenschutzbeauftragte die Meinung, dass es zusätzlicher (formell-)gesetzlicher Regelungen auf Bundes- und/oder Kantonsstufe bedarf, welche den Einsatz von Fahndungssystemen bzw. die Einbindung von RIPOL-Daten in die AFV spezifisch zu regeln haben. Soweit der Datenschutzstelle bekannt ist, haben bis dato einzig die Kantone Basel-Landschaft und Tessin explizite gesetzliche Grundlagen für die AFV geschaffen (im kantonalen Polizeigesetz bzw. als Verordnung dazu).

b) Führerausweisentzüge Kanton Zürich

Im Kanton Zürich werden jährlich ca. 13'000 Führerausweise entzogen. Die diesbezüglichen Informationen werden durch das kantonale Strassenverkehrsamt – in diversen Datenbanken bzw. Registern des Bundes – verwaltet. Mit der Einbindung der Daten der Führerausweisentzüge in die AFV soll erreicht werden, dass das Fahren von Motorfahrzeugen trotz Entzug des Führerausweises besser kontrolliert und nicht mehr nur bei Verkehrskontrollen oder Unfällen quasi zufälligerweise festgestellt werden kann.

Ausgangspunkt für die Prüfung des Gesuchs der Stadtpolizei um Einbindung der kantonalen Führerausweisentzüge in die AFV war auch hier die Frage, ob Bundes- und/oder kantonales Recht massgebend ist. Nach Ansicht der Datenschutzstelle ist für die Beurteilung dieser Einbindung in die AFV ausschliesslich Bundesrecht massgebend, da die Verwendung der Daten in Bezug auf Führerausweisentzüge durch die Schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung festgelegt wird. In materieller Hinsicht vertritt die Datenschutzstelle die Meinung, dass die Schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine Einbindung dieser Daten in eine AFV und somit eine Verwendung zu Fahndungszwecken nicht vorsieht.

Da wie bereits erwähnt die rechtlichen Anforderungen an Fahndungssysteme wie die AFV kontrovers diskutiert werden und da die Verwendung der Daten der Führerausweisentzüge nicht nur bei der Stadtpolizei Zürich, sondern bei diversen kantonalen Polizeikorps im Einsatz oder mindestens zur Diskussion steht, gelangte die Datenschutzstelle mit einer entsprechenden Anfrage um Einschätzung sowohl an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Kantone als auch an das Bundesamt für Justiz. Das Fazit dieser Abklärungen ist bescheiden: Eine klare Antwort, welches Recht massgebend ist

und ob das Schweizerische Strassenverkehrsrecht eine Einbindung von Daten zu Führerausweisentzügen in die AFV zulässt oder nicht, liegt nicht vor. Immerhin kann festgestellt werden, dass den Kantonen eine kantonale Regelungskompetenz zugestanden wird, solange der Bund nicht auch in dieser Materie Regelungen erlassen wird.

Ausgehend von dieser Beurteilung der Rechtslage durch die erwähnten Bundesbehörden, wonach sich die Rechtmässigkeit (auch) nach

Über nicht registrierte Fahrzeuge
werden keine Informationen
gespeichert.

kantonaem Recht beurteilt, und in Berücksichtigung, dass mit dem kantonalen Strassenverkehrsamt die Datenlieferantin eine kantonale Verwaltungsstelle ist, musste die Stadtpolizei für die Frage der Einbindung von Daten zu Führerausweisentzügen zuständigkeitshalber an den Kantonalen Datenschutzbeauftragten verwiesen werden.

Die Daten der Führerausweisentzüge sind mittlerweile in die AFV der Stadtpolizei eingebunden. Die Verwendung dieser Daten im Rahmen der AFV wurde zwischen dem kantonalen Strassenverkehrsamt und den Verkehrspolizeien des Kantons und der Stadt Zürich vertraglich geregelt.

c) Radschuhliste Stadt Zürich

Mit der sogenannten «Radschuhliste» wurde eine städtische Datenbank in die AFV eingebunden.

Bestimmte Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften werden mit Ordnungsbussen geahndet. Beahlt eine Lenkerin oder ein Lenker, die/der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, hat sie/er gemäss Ordnungsbussengesetz den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten. Kann bei einer Ordnungsbusse die Halter- oder Lenkerschaft eines Fahrzeugs mit ausländischem Kontrollschild nicht ermittelt werden und beträgt der ausstehende Bussenbetrag mindestens CHF 260, wird das ausländische Kontrollschild auf die «Radschuhliste» der Stadtpolizei gesetzt. Nicht ermittelt werden können Halter/innen oder Lenker/innen regelmässig dann, wenn die Rechtshilfe mit dem jeweiligen Herkunftsland ergebnislos bleibt. Mit der Mindesthöhe des Bussenbetrags von CHF 260 wird sichergestellt, dass mindestens zwei Bussen ausstehend sind. Kann die Stadtpolizei die Personalien der Halter- oder Lenkerschaft ausfindig machen, wird das betreffende Fahrzeug aus der Radschuhliste gelöscht. Die Radschuhliste der Stadtpolizei umfasst ca. 1'000 ausstehende Bussen von unbekanntem Lenkerinnen und Lenkern oder Halterinnen und Haltern aus über 30 Ländern.

Bisher konnte die Verkehrspolizei ausstehende Bussen von Lenkerinnen und Lenkern ohne Wohnsitz in der Schweiz nur im «ruhenden» Verkehr einfordern: Wird ein auf der Radschuhliste vermerktes Fahrzeug bei einer Parkplatz-Kontrolle angetroffen, wird ein sogenannter «Radschuh» (Wegfahrsperre) montiert, wodurch das Fahrzeug blockiert und die Lenkerin bzw. der Lenker gezwungen wird, mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Dadurch soll die Identität der Lenker- oder Halterschaft festgestellt und allenfalls auch eine Sicher-



heitsleistung eingefordert werden können, bestenfalls kann dadurch die offene Ordnungsbusse auch sogleich eingezogen werden. Mit der Einbindung der Radschuhliste in die AFV können ausstehende Bussenbeträge neu auch im sogenannten «Fließverkehr» durchgesetzt werden, womit – mindestens bei gewissen Betroffenen – auf die einschneidendere Massnahme des Anbringens eines Radschuhs verzichtet werden kann.

Die Datenschutzstelle beurteilte die geplante Einbindung der städtischen Radschuhliste in die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrskontrolle als rechtmässig: Die erforderlichen Rechtsgrundlagen sind mit dem Ordnungsbussengesetz des Bundes und dem kantonalen Polizeigesetz gegeben. Auch in Bezug auf die Radschuhliste erfolgt die Überprüfung der Kontrollschilder wie beim eingangs erwähnten RIPOL-Abgleich nach dem sogenannten «hit»-System. Das bedeutet insbesondere, dass über Fahrzeuge, deren Kontrollschilder nicht in einer der eingebundenen Datenbanken vermerkt sind, keine Informationen gespeichert werden.

Smart Meter

Die smarte Art der Energiemessung

Die Zeiten, als für die Stromrechnung noch Kontrolleure der Elektrizitätswerke in die Keller der Häuser steigen mussten, um dort den Stromverbrauch auf mechanischen Zählern abzulesen, werden absehbar der Vergangenheit angehören. Dank Smart Metern wird dies nicht mehr erforderlich sein. Smart Meter sind intelligente Zähler für Energie, insbesondere für Strom, aber auch für Wasser oder Gas, die den Kundinnen und Kunden den Energieverbrauch anzeigen, die Zählerwerte in bestimmten Zeitabschnitten abspeichern und an den Energieversorger übermitteln. Während herkömmliche Stromzähler bisher den Stromverbrauch laufend im Hoch- und Niedertarif messen konnten, speichern die Smart Meter den Stromverbrauch eines Haushalts in 15-Minuten-Intervallen ab und kommunizieren diese Informationen in regelmässigen Zeitabständen an den zuständigen Energieversorger. Die Besonderheiten von Smart Metern bestehen somit in erster Linie in der Menge und in der Qualität der Daten, die erhoben und eingebunden in Netzwerke ohne Verzögerung bearbeitet werden können.

Durch den Einsatz von Smart Metern erhoffen sich die Elektrizitätswerke beträchtliche Einsparungen von Energiekosten. Smart Meter sollen – so die Idee – zur sparsamen und rationellen Energienutzung beitragen. Denn Smart Meter dienen nicht nur dazu, den Stromverbrauch genauestens zu messen, sie sollen den Energieversorgungsunternehmen auch ermöglichen, eine optimalere Planung des Energiebedarfs vorzunehmen.

Zeig mir deinen Energieverbrauch und ich sag dir, wer du bist

Smart Meter werden durchaus auch kritisch bewertet. Sie können sehr viele Daten speichern, was aus Sicht des Datenschutzes Risiken für die Privatsphäre birgt. Wird der Stromverbrauch permanent beobachtet, kann ein Einblick in das Leben und die Gewohnheiten einer Person oder einer Personengruppe gewonnen werden. Tagesabläufe können sich dadurch in der Nutzung von Energie widerspiegeln: Wann steht jemand auf, wann kommt man von der Arbeit zurück, wann ist jemand wie lange in den Ferien und einiges mehr, was sich theoretisch aus einem detailliert dokumentierten Stromverbrauch herauslesen lässt. Die mittels Smart Meter erhobenen Strom- oder anderen Energieverbrauchsdaten sind in der Regel Personendaten, da ein Bezug zu denjenigen Personen, die hinter dem jeweiligen Verbrauch stehen, hergestellt werden kann. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es also wichtig zu wissen, welche Daten mittels Smart Meter aufgezeichnet werden, an wen diese Daten übermittelt werden und vor allem was mit diesen Daten gemacht wird.

Stand der Dinge in der Schweiz

In der Schweiz werden Smart Meter im Gegensatz zum Ausland (u.a. Italien, Spanien oder USA) noch nicht flächendeckend eingesetzt. Dennoch gelten die intelligenten Stromzähler auch hierzulande als wichtiger Baustein für die Energiestrategie 2050 des Bundes. Für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat dem Parlament ein neues Energiegesetz und in diesem Zusammenhang auch die Anpassung des Stromversorgungsgesetzes beantragt. Das Stromversorgungsgesetz soll eine Kompetenznorm erhalten, welche die Grundlage für einen gesamtheitlichen Einsatz von intelligenten Stromzählern in der Schweiz schaffen wird. Zudem ist eine daten-

schutzrechtliche Bestimmung vorgesehen, welche den Bundesrat beauftragt, Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung von Smart Meter-Daten zu erlassen. Ob auch die Kantone eine diesbe-

Im Fokus steht die Forderung nach Transparenz.

zügliche Regelungskompetenz haben werden und ob gegebenenfalls ein Bedarf an kantonalen Ausführungsbestimmungen bestehen wird, zeigt sich, wenn das erwähnte Gesetzgebungsverfahren im Bund abgeschlossen ist.

Umgang mit Smart Meter beim ewz

In der Schweiz haben erste Energieversorgungsunternehmen intelligente Stromzähler installiert und evaluieren in Pilotprojekten bzw. Feldversuchen den Einsatz sowie die Kundenakzeptanz von Smart Metern. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) haben sich als erster grosser Energieversorger der Schweiz für den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern entschieden.

Auch das ewz setzt Smart Meter derzeit bereits in verschiedenen Pilotprojekten ein, um bestehende Kundenanfragen zu erfüllen und Erfahrungen zum Thema Smart Meter zu sammeln. Bis auf Weiteres



plant das ewz aber keinen flächendeckenden Einsatz von Smart Metern, sondern möchte Smart Meter situativ (zum Beispiel bei Neubauten, bei grösseren Überbauungen oder bei Anfragen von Vermietern) anstelle von traditionellen Stromzählern einsetzen.

Da aus den erhobenen Energieverbrauchsdaten, welche mit einer Zeitauflösung von 15 Minuten erfasst werden, Rückschlüsse auf die Lebensgewohnheiten von Personen gezogen werden können, muss die Verwendung von mittels Smart Metern erhobenen Daten insbesondere im Hinblick auf Bearbeitungszwecke, Verhältnismässigkeit, Transparenz sowie Informationssicherheit geklärt sein. Dazu bedarf es einer verbindlichen Handhabe betreffend des derzeitigen Einsatzes von Smart Metern durch das ewz. In enger Zusammenarbeit zwischen dem ewz und der Datenschutzstelle wurde hierfür eine Unternehmensweisung geschaffen, die die datenschutzrechtlichen Aspekte des Einsatzes von Smart Metern beim ewz regelt.

Unternehmensweisung ewz

Anspruch dieser Unternehmensweisung ist es, die Datenbearbeitung durch Smart Meter beim ewz in generell-abstrakter Weise, transparent und präzise zu reglementieren. Sie zielt darauf ab, alle datenschutzrelevanten Datenbearbeitungen, welche durch den Einsatz von Smart Metern beim ewz vorgenommen werden, verständlich zu beschreiben.

Das aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtigste Anliegen war, dass aus der Unternehmensweisung klar hervorgeht, in welchen – abschliessend aufgezählten – Fällen das ewz einen Personenbezug zu den hinter dem Stromverbrauch stehenden Menschen herstellt: Das ewz verknüpft Stromverbrauchsdaten mit den jeweiligen Betrof-

fenen nur für die Zwecke der Abrechnung der bezogenen Energie sowie bei Energieberatungen oder sonstigen Dienstleistungen, die auf Wunsch von Kundinnen und Kunden erbracht werden. Für alle anderen Verwendungen bearbeitet das ewz die mittels Smart Meter erhobenen Stromverbrauchsdaten ausschliesslich in pseudonymisierter oder anonymisierter Form.

Weiter regelt die Unternehmensweisung wichtige Punkte wie die nichtpersonenbezogene Bearbeitung von Stromverbrauchsdaten (zum Beispiel die Energieplanung der Stadt Zürich), die Zugriffsberechtigungen sowie die Speicherung und Löschung der Daten. Durch die Erarbeitung der Unternehmensweisung schafft das ewz eine verbindliche und nachvollziehbare Grundlage für die Verwendung von Smart Metern. Dabei bildet die Unternehmensweisung nicht zuletzt auch die Grundlage der jeweils im Einzelfall durch das ewz zu erstellenden Verträge mit Kundinnen und Kunden betreffend den Einsatz von Smart Metern.

GPS-Systeme im Einsatz der Stadtverwaltung

Nutzen und Möglichkeiten von modernen GPS-Systemen

Das Global Positioning System – kurz GPS – ist ein globales Navigationssatellitensystem zur Positionsbestimmung und gehört heute schon fast zur Grundausstattung eines jeden Autos. Auch in den Dienstfahrzeugen der Stadtverwaltung Zürich werden immer häufiger GPS-Geräte installiert. Dabei handelt es sich jedoch teilweise nicht nur um «blosse» GPS-Systeme, welche den Fahrern helfen sollen, den richtigen Weg zu finden. Vielmehr sind die eingesetzten GPS-Systeme mit einer Software ausgerüstet, welche diverse durch die Autofahrt generierte Nutzungsdaten eines Fahrzeugs (wie beispielsweise Fahrzeit pro Tag, CO₂-Bilanz pro Tag oder aber auch Geschwindigkeitsübertretungen pro Tag) an die Vertriebsfirma übermittelt. Diese wiederum erstellt aus diesen Nutzungsdaten Auswertungen – sogenannte Reports –, welche dann der auftraggebenden Dienstabteilung zur Verfügung gestellt werden. Die Dienstabteilung bestimmt, welche vordefinierten Reports sie erhalten möchte bzw. an welchen Datenauswertungen sie Interesse hat. Das im Normalfall grosse Mehr an Nutzungsdaten, welches durch das GPS-System generiert wird, wird den Dienstabteilungen nicht zugänglich gemacht.

Die Gründe für die Installation solcher GPS-Geräte inklusive entsprechender Software sind mannigfaltig: Sie dienen u.a. der effizienteren Abwicklung von Aufträgen und der Planung der Touren, helfen den Fahrern, sich im Strassenverkehr zurechtzufinden und die schnellstmögliche Route auszuwählen und bieten die Möglichkeit, den Treibstoffverbrauch zu analysieren.

Datenschutzrelevanz bei GPS

Zwei Dienstabteilungen der Stadtverwaltung, die GPS-Systeme einsetzen, haben in Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle die erforderlichen Regelungen geprüft und erarbeitet. Aus diesen Erfahrungen zeigt sich, dass betroffene Fahrer und Fahrerinnen oft ein ungutes Gefühl gegenüber installierten GPS-Geräten hegen. Teilweise fühlen sich die Betroffenen bevormundet, teilweise geht auch die Furcht vor permanenter Beobachtung bei ihrer täglichen Arbeit um. Ganz allgemein besteht bei den Betroffenen eine grosse Unsicherheit, was Vorgesetzte mit den mittels GPS erhobenen Daten tun und mit welchen Konsequenzen in diesem Zusammenhang gerechnet werden muss.

Mittels GPS-Technologie können auch personenbezogene Daten generiert bzw. bearbeitet werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es deshalb unabdingbar, dass die Bearbeitung von mittels GPS-Systemen generierten Daten präzise und transparent reglementiert wird. Für die Betroffenen muss insbesondere erkennbar sein, welche Daten – insbesondere welche personenbezogenen Fahrdaten – mittels GPS erhoben werden, zu welchen Zwecken dies geschieht und mit welchen Auswertungen (Reports) diese Zwecke erreicht werden. Zudem ist es wichtig, dass aus dem Reglement ersichtlich ist, wie mit den erhobenen Daten umgegangen wird (Zugriffsregelung, Aufbewahrung, Löschung).

Besteht die Möglichkeit, aktuelle Fahrdaten inklusive Positionsdaten der ausgerüsteten Fahrzeuge einzusehen, handelt es sich bei solchen Daten um sog. Echtzeitdaten. Besonderes Augenmerk ist auf diese Daten zu legen, weil eine Dauerüberwachung von Mitarbeitenden aufgrund des permanenten Kontrolldrucks unzulässig wäre. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, im Reglement klar zum Ausdruck

zu bringen, in welchen konkreten Fällen auf Echtzeitdaten der Fahrzeuge ausnahmsweise zugegriffen werden kann.

Die Erstellung eines solchen Reglements ist für die Dienstabteilungen der Stadtverwaltung nicht optional, sondern neben den Anforderungen des Datenschutzrechts auch aufgrund städtischer Vorschriften

Moderne GPS-Systeme
können wesentlich mehr, als nur
den richtigen Weg anzeigen.

vorgeschrieben: Das Reglement über die Benützung und Vermietung von Dienstfahrzeugen der Stadt Zürich regelt, welche Daten zwecks Abwicklung von Schadenfällen oder Strassenverkehrsdelikten erhoben werden müssen und verlangt, falls eine Dienstabteilung weitere Daten erheben will, ein entsprechendes Reglement.

Notwendige Reflexionen beim Einsatz von Standardprodukten

Die Datenschutzstelle stellt immer wieder fest, dass marktübliche Standardsysteme – wie beispielsweise das hier fragliche GPS-System – nicht ohne Weiteres den städtischen Anforderungen genügen. Oft sind solche Produkte «ab Stange» nicht für den unmittelbaren Einsatz

in der Verwaltung geeignet und es bedarf häufig gewisser Anpassungen. Der Einsatz solcher Systeme ist deshalb ohne die notwendige, vorhergehende Reflexion der Verwaltung nicht möglich. So muss sich die zuständige Dienstabteilung mit diversen Fragen auseinandersetzen: Zu welchem Zweck dient der Einsatz eines solchen Produkts und gehört dessen Erreichung zu unseren gesetzlichen Aufgaben? Ist das System vereinbar mit dem städtischen Personalrecht? Welche Daten werden damit bearbeitet und sind nicht allenfalls Datenbearbeitungen vorhanden, die zur Erreichung des Zwecks unnötig sind und damit über das Ziel hinaus schießen? Sind die Daten auch während der Bearbeitung durch Dritte sicher und kann garantiert werden, dass diese – teilweise sensiblen – Daten nicht in falsche Hände geraten? Erst wenn solche und weitere Fragen aus datenschutzrechtlicher Sicht beantwortet sind, kann ein konkreter Einsatz derartiger Technologien an die Hand genommen werden.

Datenbearbeitung durch Dritte

Bei den GPS-Systemen, die von den beiden städtischen Dienstabteilungen eingesetzt werden, werden die in den Fahrzeugen erhobenen Daten massgebend von der Vertriebsfirma aufgearbeitet und den Dienstabteilungen mittels Reports zur Verfügung gestellt. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich somit um eine Datenbearbeitung durch Dritte. Dieses sogenannte Outsourcing bedarf eines Vertrages zwischen der auftraggebenden Dienstabteilung und den datenbearbeitenden Auftragnehmern (vgl. § 6 IDG und § 25 IDV). Das durch die Dienstabteilung zu erarbeitende Reglement bildet in diesem Zusammenhang gewissermassen das Fundament des Outsourcingvertrages. Dieser muss sicherstellen, dass die Regeln der Datenbearbeitung, wie sie das Reglement festhält, auch im Aussenverhältnis mit der Vertriebsfirma gelten bzw. von dieser umgesetzt werden.

Kommunikation und Transparenz gegenüber Betroffenen

Adressatengerechte Kommunikation und Transparenz gegenüber den Betroffenen sind beim Einsatz von GPS-Systemen von zentraler Bedeutung. Nur wer versteht, warum und wie eine solche Technologie eingesetzt wird, kann diese auch akzeptieren und evtl. darin sogar früher oder später einen Mehrwert sehen. Es ist deshalb unabdingbar, dass es nebst der bereits erwähnten Erstellung des Reglements und der Ausarbeitung des Outsourcingsvertrages einer klaren und präzisen Mitarbeitendenorientierung bedarf.

OMEGA-Reglement

Verwaltungsauskünfte als Massengeschäft

Von einer modernen Verwaltung wird erwartet, dass sie kundenorientiert handelt. Kunden der Verwaltung sind dabei nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Verwaltungsstellen selber, welche aus ganz unterschiedlichen Gründen miteinander in Kontakt stehen und auf gegenseitige Auskünfte angewiesen sind. Gewisse Auskünfte innerhalb der Verwaltung sind heute zum Massengeschäft geworden, welches ohne elektronischen Zugriff nicht mehr denkbar wäre. Die Datenschutzstelle hat im letztjährigen Tätigkeitsbericht auf die Notwendigkeit eines einfachen Zugangs der Verwaltungsstellen und Behörden zu Daten aus dem Einwohnerregister hingewiesen. Städtische und kantonale Verwaltungsstellen und Behörden sind darauf angewiesen, zusätzlich zu den Einwohnerregisterdaten auch auf Daten des Steueramtes, der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie der Städtischen Gesundheitsdienste zugreifen zu können. So beispielsweise in folgenden Fällen:

- Das Schul- und Sportdepartement (SSD) hat jährlich ungefähr 20'000 Subventionsanträge im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu beurteilen. Für die Berechnung der individuellen Beitragsfaktoren ist das SSD unter anderem auf Angaben des Steueramtes über das Einkommen und Vermögen der Eltern angewiesen.
- Das Amt für Zusatzleistungen (AZL) hat jedes Jahr in über 10'000 Fällen die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzleistungen zu überprüfen. Hierfür ist das AZL unter anderem auf Daten der Städtischen Gesundheitsdienste über die gewährten Prämienverbilligungen gemäss KVG angewiesen.

Datenplattform OMEGA

In den letzten 15 Jahren stellte die Stadtverwaltung den elektronischen Zugang zu Daten des Bevölkerungsamtes (Einwohnerregister), der KESB, des Steueramtes sowie der Städtischen Gesundheitsdienste über die Datenplattform ALPHA sicher. Im Berichtsjahr wurde ALPHA durch die neue Datenplattform OMEGA vollständig abgelöst. Der Zugang zu den Daten erfolgt – wie dies bei ALPHA bereits der Fall war – zu einem grossen Teil im sogenannten Abrufverfahren. Bei einem solchen Verfahren wird Dritten der direkte Zugriff auf Personendaten durch Abruf ermöglicht.

OMEGA-Reglement

Für die Bekanntgabe der Einwohnerregisterdaten des Bevölkerungsamtes, insbesondere für die Bekanntgabe im Abrufverfahren, wurden die verfahrensrechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bereits in der städtischen Datenschutzverordnung, welche im Jahr 2011 total revidiert wurde, gesetzlich geregelt. Der Stadtrat hat im Berichtsjahr das «Reglement über das Verfahren betreffend Datenbekanntgabe über die Datenplattform OMEGA» (OMEGA-Reglement) in Anlehnung an die Datenschutzverordnung verabschiedet. Dieses regelt die verfahrensrechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen derjenigen Datenbekanntgaben über die Datenplattform OMEGA, welche zusätzlich zu denjenigen aus dem Einwohnerregister erfolgen. Dabei handelt es sich um Datenbekanntgaben durch die KESB, die Städtischen Gesundheitsdienste und das Steueramt.

Die Datenschutzstelle hat bereits in der Projektphase von OMEGA gefordert, dass diese Datenplattform entsprechend reglementiert wird



und hat an der Erarbeitung des OMEGA-Reglements massgebend mitgewirkt. Für das bisherige ALPHA-System fehlten vergleichbare generelle Regelungen. Der Zugang der Dienstabteilungen zum bisherigen ALPHA-System erfolgte auf der Grundlage von stadträtlichen Einzelbewilligungen, welche mit dem Erlass des OMEGA-Reglements nun aufgehoben werden konnten.

Verbindliche Rahmenbedingungen

Mit dem OMEGA-Reglement bestehen nun klare und verbindliche Regelungen für den Datenaustausch über die Datenplattform OMEGA. Die wichtigsten Regelungen des OMEGA-Reglements sind folgende:

- Zugang nur mit Bewilligung

Das Datenschutzrecht erlaubt die Bekanntgabe von Personendaten nur, wenn entsprechende ermächtigende Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Solche Rechtsgrundlagen können in den Fachgesetzgebungen sowohl auf Seiten der Daten bekanntgebenden als auch auf Seiten der Daten empfangenden Verwaltungsstellen vorhanden sein. Bei Datenbekanntgaben muss der Verhältnismässigkeitsgrundsatz beachtet werden, wonach nur diejenigen Personendaten bekannt zu geben sind, welche vom Datenempfänger nachweislich für die gesetzliche Aufgabenerfüllung benötigt werden. Der Zugang in einem automatisierten Abrufverfahren ist nur dann zu gewähren, wenn sich die Notwendigkeit für einen solchen Zugang beispielsweise aufgrund grosser Fallzahlen oder dem Erfordernis jederzeitiger Zugänglichkeit (auch ausserhalb von Schalteröffnungszeiten) ergibt.

Alle Datenbekanntgaben über die OMEGA-Plattform unterliegen einer Bewilligungspflicht durch diejenigen Dienstabteilungen und Behörden, die für die bekannt zu gebenden Daten verantwortlich sind. Diese haben die Recht- und Verhältnismässigkeit der be-

antragten Datenbezüge im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gestützt auf die im Reglement verlangten Nachweise zu prüfen.

- **Gewährleistung eines koordinierten Verfahrens**

Da am Bewilligungsverfahren mehrere Verwaltungsstellen als Entscheidungsträger beteiligt sind und Abhängigkeiten zwischen den Daten, die über die OMEGA-Plattform verfügbar sind, bestehen, regelt das OMEGA-Reglement die Koordination des Verfahrens und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten. Das OMEGA-Reglement legt die Koordinationsverantwortung in die Hände des Bevölkerungsamtes. Dieses ist insbesondere dafür verantwortlich, dass Aufträge für beantragte Datenbezüge erst dann freigeschaltet werden, wenn alle notwendigen Bewilligungen vorliegen.

- **Zugriffsbeschränkungen beim Datenempfänger**

Die Bewilligung für einen Datenzugang wird einer Verwaltungsstelle, also einer Organisationseinheit erteilt. In der Bewilligung nicht geregelt wird, welche Mitarbeitenden innerhalb einer Verwaltungsstelle den konkreten Zugriff erhalten. Das Reglement legt die interne Zugriffsregelung in die Verantwortung der an OMEGA angeschlossenen Verwaltungsstellen. Die Führungsverantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass nur denjenigen Mitarbeitenden Zugriff auf OMEGA erteilt wird, welche die Daten für die gesetzliche Aufgabenerfüllung auch effektiv benötigen.

- **Kontrolle der Datenabfragen**

Sämtliche Abfragen über die OMEGA-Plattform werden mit den Angaben zur abrufenden Person, Datum und Uhrzeit der einzelnen Abrufe sowie den abgerufenen Daten protokolliert und während 12 Monaten gespeichert. Anhand dieser Verkehrsdaten können die einzelnen Datenzugriffe im Nachhinein kontrolliert und allfällige Missbräuche geahndet werden. Die Verantwortung für entsprechende Zugriffskontrollen liegen bei den datenbeziehenden Verwaltungsstellen.

- **Regelmässige Sicherheitsüberprüfungen**

Die Datenschutzverordnung verlangt vom Bevölkerungsamt für die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten im Abrufverfahren, dass die Infrastruktur und die technischen Massnahmen regelmässigen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen werden. Das OMEGA-Reglement weitet diese Prüfungspflicht auf die weiteren an OMEGA beteiligten Verwaltungsstellen aus und verlangt von diesen, dass Ablauf, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verteilung der Kosten für die Risikoüberprüfungen durch die beteiligten Organe geregelt werden.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Das OMEGA-Reglement sorgt nicht nur für klare und verbindliche Regelungen, sondern gewährleistet auch Nachvollziehbarkeit und schafft – vor allem durch die Publikation in der Amtlichen Sammlung der Stadt Zürich (AS 236.500) – Transparenz auch gegenüber der Bevölkerung.

GeoServer-Reglement

Entstehungsgeschichte des städtischen GeoServer-Reglements

Zahlreiche Verwaltungsstellen sind zwingend auf Geoinformationen, d.h. auf raumbezogene Informationen, angewiesen. Mit dem Projekt «GeoServer» wurde vor rund 10 Jahren unter der Hauptverantwortung der Dienstabteilung Geomatik + Vermessung (GeoZ) eine zentrale, stadtweite Datenplattform für Geoinformationen aufgebaut und in Betrieb genommen. Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch grosse Unsicherheiten im Umgang mit Geoinformationen. Ein eigentliches Geoinformationsrecht mit klaren Regelungen für die Bearbeitung und den Austausch von Geoinformationen gab es noch nicht, weshalb sich die Stadt Zürich damals entschlossen hat, die Rahmenbedingungen für den Austausch von Geoinformationen über die Datenplattform GeoServer in einem Reglement umfassend und verbindlich zu regeln. Die Datenschutzstelle hat an diesem Reglement massgebend mitgewirkt. Mit dem Erlass des GeoServer-Reglements vor rund 10 Jahren wurde quasi ein städtisches, auf den Austausch von Geoinformationen unter den Verwaltungsstellen der Stadt Zürich fokussiertes Geoinformationsrecht geschaffen.

Revision des städtischen GeoServer-Reglements

Diese rechtliche Ausgangssituation hat sich mittlerweile grundlegend geändert. Heute existieren Geoinformationsgesetze auf Bundes-, Kantons- und Stadtstufe, die den Umgang mit Geoinformationen umfassend regeln. Durch diese Gesetzgebungen wurde das städtische GeoServer-Reglement nicht überflüssig oder hinfällig, musste aber an die heutige Rechtslage angepasst werden. Dies geschah in



Zusammenarbeit zwischen GeoZ, dem Amt für Städtebau und der Datenschutzstelle und mit dem Resultat, dass im heutigen GeoServer-Reglement auf materiell-rechtliche Regelungen weitgehend verzichtet werden konnte, da diese im erwähnten Geoinformationsrecht von Bund, Kanton und Stadt enthalten sind. Zu regeln blieb jedoch in erster Linie die Bezeichnung der verantwortlichen Stellen und deren Aufgaben, so wie es das kantonale Recht für sachbereichsübergreifende Geoinformationssysteme verlangt. Das vollständig überarbeitete GeoServer-Reglement der Stadt Zürich beinhaltet im Wesentlichen den Grundsatz, dass für Datenlieferungen und Datennutzungen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwaltungsstellen abgeschlossen werden müssen, welchen Inhalt solche Vereinbarungen mindestens zu enthalten haben und für welche Aufgaben und Bereiche GeoZ, OIZ sowie die datenliefernden und die datennutzenden Verwaltungsstellen verantwortlich sind. Nach Ansicht der Datenschutzstelle beinhaltet das überarbeitete GeoServer-Reglement die erforderlichen Regelungen in umfassender, sachgerechter und praktikabler Weise.

Milieu-Datenbank der Stadtpolizei (MIDA)

Erfassung in MIDA

Seit Erlass der städtischen Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) im Jahr 2012 beschäftigt sich die Datenschutzstelle regelmässig mit Fragen rund um die Milieu-Datenbank der Stadtpolizei, kurz MIDA genannt. Im Berichtsjahr hatte die Datenschutzstelle zu klären, ob auch Angestellte von Salons, die sich nicht prostituieren, in MIDA erfasst werden dürfen.

Die PGVO unterscheidet zwischen Prostitution auf der Strasse und Prostitution in den Salons. Wer in Zürich Strassenprostitution ausüben will, bedarf hierfür einer Bewilligung und wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens in MIDA eingetragen. Anders verhält es sich bei der Prostitution in Salons. Prostituierte, die in Salons arbeiten, brauchen keine Bewilligung gemäss PGVO, werden aber von der Stadtpolizei anlässlich von Kontrollen der Salons in MIDA erfasst. Um die Kontrolltätigkeit der Stadtpolizei zu erleichtern, verlangt die PGVO von den Salonbetreibern, dass sie eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, die im Betrieb ange stellt sind oder die Prostitution ausüben, führen. Bei Kontrollen ist der Stadtpolizei ein Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen.

Anlässlich einer derartigen Kontrolle verlangte die Stadtpolizei auch die Personalien einer Empfangsdame des kontrollierten Salons, um sie anschliessend in MIDA zu erfassen. Die betroffene Person, die die Tätigkeit als Empfangsdame bereits seit mehreren Jahren ausübte,

war schon mehrfach von der Polizei überprüft worden, aber noch nie mit dem Zweck bzw. der Absicht, ihre Angaben in MIDA einzutragen. Mit dem Vorgehen der Stadtpolizei war die Empfangsdame nicht einverstanden, vor allem da sie selber nicht als Prostituierte arbeitete, und wandte sich an die Ombudsstelle der Stadt Zürich. Da in diesem Zusammenhang auch die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten von Bedeutung war, ersuchte die Ombudsstelle ihrerseits die Datenschutzstelle um Stellungnahme zu diversen datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Klärungsbedarf bestand in erster Linie in Bezug auf die Frage, wie die Bestimmung in der PGVO, wonach «Personen, die im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben», zu verstehen ist. Will die PGVO damit alle Angestellten der Salons und somit auch diejenigen, die die Prostitution nicht ausüben, in MIDA vermerkt haben? Oder zielt diese Formulierung darauf ab, dass alle Prostituierten (aber nur diese) erfasst werden sollen und will sie vor allem zum Ausdruck bringen, dass es für diese Zielsetzung nicht auf mögliche Anstellungs- und Beschäftigungsformen der Prostituierten ankommen darf?

Eine Frage der Auslegung

Ergibt sich der Sinn einer Rechtsnorm nicht ohne Weiteres unmittelbar aus dem Wortlaut, muss dieser durch Gesetzesauslegung ermittelt werden. Da es sich bei der PGVO um eine Gesetzgebung handelt, die erst vor kurzer Zeit erlassen wurde, waren nach Ansicht der Datenschutzstelle für die Ermittlung des Sinns der fraglichen Bestimmung in erster Linie die Materialien des städtischen Gesetzgebungsverfahrens (Weisung Stadtrat, Protokolle Gemeinderat) zu prüfen. Aus diesen zeigt sich, dass die fragliche Bestimmung im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen geändert wurde. Der vom Stadtrat zuhanden des Gemeinderats verabschiedete Entwurf der PGVO sah

vor, dass in der Aufstellung der Saloninhaber die «Personen, welche die Prostitution im Betrieb ausüben», anzugeben sind. Den Protokollen des Gemeinderats und der vorberatenden Kommission kann entnommen werden, dass der Gemeinderat den Personenkreis, über den die Salonbetreiber eine Aufstellung zu führen haben, erweitern wollte. Die Erweiterung wurde beantragt, um minderjährige Frauen,

Das Ziel war der Schutz von Minderjährigen.

die in Salons zwar nicht als Prostituierte, aber beispielsweise als Garderobiere oder Bardame arbeiten, zu schützen. Dass mit der Neuformulierung der entsprechenden Bestimmung, wonach «Personen, welche im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben», aufzulisten sind, weitere als nur minderjährige, sich nicht prostituierende Personen betroffen sein können, wurde erkannt und in Kauf genommen. Der städtische Gesetzgeber hat sich somit gewollt für eine Auflistungspflicht entschieden, die alle in einem Salon tätigen Personen erfasst.

Beurteilung der Datenschutzstelle

Gestützt auf die gesetzgeberischen Materialien zur PGVO sowie den Wortlaut der erwähnten Bestimmung geht die Datenschutzstelle da-

von aus, dass von der Auflistungspflicht sämtliche in einem bewilligungspflichtigen Salon tätigen Personen erfasst werden und nicht nur diejenigen Personen, die in einem solchen Betrieb in irgendeiner Form Prostitutionsdienstleistungen erbringen. Die Stadtpolizei ist daher berechtigt, alle in einem Salon tätigen Personen in MIDA zu erfassen.

Handhabung durch die Stadtpolizei

Gemäss Auskunft der Stadtpolizei werden in MIDA diejenigen Personen erfasst, die in ihrer Arbeit in einem Salon einen direkten Bezug zum Prostitutionsgewerbe haben. Bei Empfangspersonal ist dies gemäss Stadtpolizei gegeben, nicht jedoch bei Reinigungspersonal, das sich lediglich für die Reinigung im Salon aufhält. Diese Praxis steht nach Ansicht der Datenschutzstelle in Übereinstimmung mit der städtischen PGVO.

Kundenwerbung für ewz.zürinet, das Glasfasernetz der Stadt Zürich

Im April 2015 berichtete die Neue Zürcher Zeitung, dass Zürcher Gemeinderäte mehr Transparenz beim Ausbau des ewz.zürinet fordern. Eingeleitet wurde die Berichterstattung folgendermassen: «Das Stadtzürcher Elektrizitätswerk baut bis 2019 das Glasfasernetz aus. Ob das Projekt zur finanziellen Last für die Stadt wird, bleibt unklar. Das ewz hält Geschäftszahlen geheim, baut aber die Werbung aus.» Mit der Werbung bzw. deren Ausbau war auch eine datenschutzrechtliche Komponente gegeben, die es auf Anfrage des ewz zu klären galt.

Verwaltungsdaten zu Werbezwecken?

Dass die öffentliche Verwaltung für ihre Dienstleistungen Werbung im herkömmlichen Sinne macht, dürfte wohl eher die Ausnahme sein. Und erst recht aussergewöhnlich wird sein, wenn eine Verwaltungsstelle für ihre Werbung «Kundendaten» verwenden will. Genau diese Frage stellte sich für das ewz im Zusammenhang mit dem Ausbau des Glasfasernetzes der Stadt Zürich: Ist das ewz berechtigt, Namen und Adressen von ewz-Kunden an Service Provider bekannt zu geben, damit diese für ihre Angebote auf dem ewz.zürinet werben können?

Try & Buy

1 Monat gratis testen



zuerinet.ch

Engagiert
in die Zukunft

ewz

Die Leistungsaufträge an das ewz

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beauftragte das ewz durch sogenannte Leistungsaufträge, Telekommunikationsdienstleistungen als neues Geschäftsfeld zu betreiben, wozu auch die Bereitstellung eines Glasfasernetzes, dem ewz.zürinet, gehört. Die Produkte und Dienstleistungen, die auf dem ewz.zürinet angeboten werden (Telefonie, Internet, TV), werden nicht durch das ewz selber, sondern durch private Service Provider erbracht. Diese bezahlen ewz eine Entschädigung, wenn ein Endkunde tatsächlich ein Angebot auf dem ewz.zürinet bezieht. Damit das ewz die durch die Leistungsaufträge gesetzten Ziele erreichen kann, ist es somit auf eine erfolgreiche Vermarktung durch die Service Provider angewiesen. Die Leistungsaufträge des Gemeinderats sehen vor, dass das ewz beim Marketing mit den Telekommunikationsunternehmen zusammenarbeitet und für den Anschluss von Liegenschaften an das Glasfasernetz ergänzende Marketingmassnahmen ergreift.

Keine uneingeschränkte Verwendung

Die gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsunternehmen beim Marketing legitimiert und beschränkt das ewz auch hinsichtlich der Bekanntgabe von Kundendaten. Mit den Leistungsaufträgen ist die ermächtigende rechtliche Grundlage für eine Bekanntgabe «gewöhnlicher», d.h. nicht sensibler Personendaten gegeben. Gleichzeitig ergibt sich aus den Leistungsaufträgen, dass nur die zu Marketingzwecken erforderlichen Kundendaten weitergegeben werden dürfen. Eingeschränkt sind nicht nur die Kundendaten, die das ewz weitergeben darf, sondern auch deren Verwendung durch die Service Provider. Aufgrund des datenschutzrechtlichen Prinzips der Zweckbindung dürfen die weitergegebenen

Kundendaten nicht zu irgendwelchen Marketingzwecken, sondern nur zu denjenigen, die sich aus den Leistungsaufträgen ergeben bzw. mit diesen unmittelbar in Verbindung stehen, verwendet werden. Die Datenschutzstelle hat dem ewz empfohlen, diese Einschränkung vertraglich an die Service Provider zu überbinden. Damit Kundenwünsche, wonach keine Werbung zugestellt werden soll, respektiert werden, hat die Datenschutzstelle weiter empfohlen, dass sowohl das ewz als auch die Service Provider die hierfür geeigneten Massnahmen ergreifen werden.

Impfdaten städtischer Schulkinder

Obligatorische Impfstatuskontrolle

Impfen ist in der ganzen Schweiz freiwillig. Diese Freiheit gilt jedoch nur für das Impfen an sich, nicht aber für die Überprüfung des Impfstatus bei schulpflichtigen Kindern. Die Volksschulgesetzgebung verlangt solche Impfstatusüberprüfungen im Rahmen der obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen im Kindergarten, in der Primar- sowie der Sekundarschule. In der Stadt Zürich werden diese Erhebungen in der Regel durch den Schulärztlichen Dienst durchgeführt. Dabei kontrolliert der Schulärztliche Dienst anhand der Impfausweise, ob die Schulkinder die Basisimpfungen (wie bspw. Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung) – so wie sie vom Bundesamt für Gesundheit gemäss dem Nationalen Impfplan empfohlen werden – erhalten haben. Fehlen wichtige Impfungen oder sind Nachimpfungen fällig, gibt der Schulärztliche Dienst gegenüber den Eltern entsprechende Impfempfehlungen ab. Die Ergebnisse der Impfstatuskontrollen werden durch den Schulärztlichen Dienst im Rahmen seiner ärztlichen Dokumentationspflicht festgehalten und aufbewahrt. Die Prüfungsergebnisse geben Auskunft über den Impfstatus (mit Nennung der vorhandenen Basisimpfungen) und über die Impfempfehlungen.

Die Eltern haben die Wahl, die obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen ihres Kindes nicht durch den Schulärztlichen Dienst, sondern durch einen Privatarzt oder eine Privatärztin durchführen zu lassen. In diesem Fall legen der Privatarzt oder die Privatärztin die Prüfungsergebnisse in ihrer Patientendokumentation ab. Gegenüber

dem Schulärztlichen Dienst haben sie lediglich die Durchführung der Kontrolle zu bestätigen.

Auswertung der Impfdaten

Der Schulärztliche Dienst hat im Bereich der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen gesetzliche Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat der Schulärztliche Dienst für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen zu sorgen und bei der Durchführung von Massnahmen mitzuwirken. Hierfür nutzt der Schulärztliche Dienst auch die im Rahmen der Impfstatuskontrollen erhobenen Impfdaten für anonymisierte und für schülerbezogene Auswertungen. Eine Elternanfrage hat die Datenschutzstelle veranlasst, die Zulässigkeit dieser Auswertungen zu prüfen.

- **Anonyme Auswertungen:** Wie die Abklärungen beim Schulärztlichen Dienst ergaben, werden die Impfdaten in anonymisierten Listen erfasst und statistisch ausgewertet. Solche statistischen Auswertungen sind aus datenschutzrechtlicher Optik grundsätzlich zulässig, vorausgesetzt, dass diese für die gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendig sind. Der Schulärztliche Dienst konnte gegenüber der Datenschutzstelle die Notwendigkeit der Auswertungen für die Aufgabenerfüllung gemäss Epidemie-, Volksschul- und Gesundheitsgesetzgebung darlegen. Insbesondere muss der Schulärztliche Dienst über die Kennzahlen bezüglich Durchimpfungsraten verfügen, um die notwendigen Präventionsmassnahmen ergreifen zu können.
- **Schülerbezogene Auswertungen:** Als weiteren Zweck gab der Schulärztliche Dienst an, dass er zur Planung epidemiologischer Massnahmen darauf angewiesen ist, die Impfstatistiken der einzelnen

Impfstoff Handelsname Hersteller Impf-Nr.	Datum	Diphtherie - Diphtheria	Starkkrampf - Tetanus	Keuchhusten - Pertussis	Kinderlähmung - Poliomyelitis	Haemophilus influenzae (Hib)	Hepatitis B	Hepatitis A*	Masern - Measles	Mumps	Röteln - Rubella	Humane Papillomaviren (HPV) Tollwut / Rabies	Stempel / Unterschrift
Infanrix™ DTPa-IPV+Hib	15. Okt. 2008	X	XX	XX								u	
Infanrix™ DTPa-IPV+Hib	24. NOV. 2008	X	XX	XX	X								
Infanrix™ DTPa-IPV+Hib	04 FEB. 2009	X	XX	XX	X								
Priorix™ MMR/ROR	17. Juli 2009							XX	X			u	
Infanrix™ DTPa-IPV+Hib Lot: A20CA601E	07. JUNI 2010	X	XX	XX	XX								
Priorix™ MMR/ROR Lot: A69CC193A	07. JUNI 2010							XX	X				
Infanrix™ DTPa-IPV Lot: AC20B287CA	10.7.14	X	XX	XX	X								
Vaccin rabique Merieux Impf-Nr.: ①	29. OKT. 2015												MD, Travel University of Z
Vaccin rabique Merieux Impf-Nr.: ②	05. NOV. 2015										X		MD, Travel University
Infanrix™ 720/20 Hepatitis A+B	05. NOV. 2015							X	X				MD, Travel University
Vaccin rabique Merieux Impf-Nr.: ③	23. NOV. 2015												MD, Travel University of Z

Schulkinder rasch zu kennen, um im Falle einer Infektionskrankheit in der Schule oder im Hort gezielt Massnahmen zum Schutz der Schulkinder und Angestellten der Schule ergreifen zu können. Der Schulärztliche Dienst muss bspw. im Falle einer drohenden Masernepidemie rasch darüber entscheiden können, welche Kinder über einen genügenden Impfschutz verfügen, welchen Kindern das Angebot zur Nachimpfung (innert 72 Stunden) gemacht werden soll und welche Kinder allenfalls von der Schule über einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden müssen. Die Datenschutzstelle konnte feststellen, dass sich solche schülerbezogene Auswertungen in den vom Schulärztlichen Dienst dargelegten Ausnahmesituationen auf die Epidemiegesetzgebung abstützen lassen und die Notwendigkeit solcher Auswertungen gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit, des Regierungsrates des Kantons Zürich sowie weiterer Fachgremien zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einheitlich bejaht wird.

Für die anonymen und schülerbezogenen Auswertungen ist der Schulärztliche Dienst auf die Impfdaten möglichst aller Schulkinder angewiesen. Direkten Zugang hat der Schulärztliche Dienst aber nur auf die von ihm selbst erfassten Daten. Keinen Zugang hat er auf die Impfdaten derjenigen Schulkinder, welche – wie eingangs erwähnt – durch eine Privatärztin oder einen Privatarzt untersucht wurden. Für einen solchen Zugang besteht keine gesetzliche Grundlage. Der Schulärztliche Dienst ersucht daher die Eltern, welche den Impfstatus ihrer Kinder privatärztlich untersuchen lassen, um freiwillige Zustellung einer Kopie des Impfausweises oder um Erteilung ihres Einverständnisses, dass die Privatärztin oder der Privatarzt die Kontrollergebnisse mit den darin enthaltenen Impfdaten dem Schulärztlichen Dienst bekannt geben darf. Die Datenschutzstelle erachtet die Erhebung der Impfdaten mit Einwilligung der Eltern zu den dargelegten Auswertungszwecken für rechtmässig.

Auskünfte von Online-Handelsportalen

Online-Handel durch Empfängerinnen und Empfänger wirtschaftlicher Sozialhilfe

Für viele Menschen ist ein Leben ohne Online-Handelsportale wie bspw. ricardo, tutti oder ebay kaum mehr vorstellbar. Vom Gartenzweig über Wohnungsmobilien bis zum Occasionsauto – es gibt kaum mehr etwas, was über diese Plattformen nicht den Weg zu einem neuen Käufer finden könnte. Da auch beim Online-Handel – vor allem wenn ein solcher regelmässig betrieben wird – viel Geld im Spiel sein kann, können sich auch Fürsorgebehörden für diese Art von Kauf und Verkauf durch Bezügerinnen oder Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe interessieren.

Auf Anlass einer Anfrage einer auf Online-Handelsplattformen aktiven Empfängerin wirtschaftlicher Sozialhilfe hat sich die Datenschutzstelle mit folgender Frage auseinandergesetzt: Darf die Fürsorgebehörde zur Überprüfung von wirtschaftlichen Sozialhilfeansprüchen bei Betreibern von Online-Handelsplattformen Auskünfte über die Kauf- und Verkaufsaktivitäten ihrer Klientel einholen?

Abklärungspflicht der Fürsorgebehörden

Die Fürsorgebehörden dürfen einer Person wirtschaftliche Sozialhilfe nur dann gewähren, wenn sie davon überzeugt sind, dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und die entsprechenden Nachweise erbracht worden sind. Die Fürsorgebehörden haben den

Abklärungen bei Dritten sind heikel, in Ausnahmefällen aber unvermeidbar.

rechtserheblichen Sachverhalt gestützt auf die bei Verwaltungsverfahren allgemein geltende Untersuchungsmaxime von sich aus abzuklären. Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beantragen oder bereits beziehen, haben die Fürsorgebehörden bei deren Abklärungen zu unterstützen und insbesondere vollständig und wahrheitsgetreu über die finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren.

Zurückhaltung beim Einholen von Auskünften bei Dritten

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Empfängerinnen und Empfänger wirtschaftlicher Sozialhilfe ein gewisses gesellschaftliches Stigma anhaftet. Bereits die Tatsache, dass jemand auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen ist bzw. solche bezieht, stellt eine sensible Information dar. Bei Abklärungen der Fürsorgebehörden bei Dritten kann normalerweise nicht vermieden werden, dass bereits durch den Umstand, dass die Fürsorgebehörde mit einer Anfrage an eine Drittperson gelangt, dieser der Sozialhilfestatus der betreffenden Person bekannt wird. Im Sozialhilferecht gilt daher der Grundsatz, dass die Abklärung der Verhältnisse in erster Linie durch Befragung des Hil-

fesuchenden und Prüfung der von ihm eingereichten Unterlagen zu erfolgen hat. Unter Umständen können allerdings auch Direktabklärungen bei Dritten unumgänglich sein, bspw. wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Hilfesuchenden erteilten Auskünfte oder beigebrachten Unterlagen bestehen. In solchen Fällen sind die Fürsorgebehörden berechtigt, Abklärungen direkt bei Drittpersonen vorzunehmen.

Auskunft von Online-Handelsportalen nur mit Einwilligung

Private Dritte sind bei Anfragen der Fürsorgebehörden grundsätzlich nicht zur Auskunft verpflichtet. Ob ein Betreiber eines Online-Handelsportals der Fürsorgebehörde zur Überprüfung von Sozialhilfeansprüchen die Kaufs- und Verkaufsaktivitäten eines Portalnutzers offenlegen will, bleibt ihm somit freigestellt bzw. beurteilt sich nach seinen allfälligen zivilrechtlichen Vereinbarungen mit den Portalnutzern. In der Regel machen Portalbetreiber eine Auskunftserteilung aufgrund Allgemeiner Geschäftsbestimmungen von einer Einwilligungserklärung ihrer Kunden abhängig. Die Fürsorgebehörde kann ihrerseits die Unterzeichnung einer solchen Erklärung beim Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe gestützt auf dessen gesetzlicher Mitwirkungspflicht einfordern. Verweigert dieser die Unterzeichnung und verunmöglicht oder erschwert er damit der Fürsorgebehörde die Prüfung des gesetzlichen Sozialhilfeanspruchs, kann dies zur Kürzung oder allenfalls sogar zur Einstellung von Fürsorgeleistungen führen.

Wahrung der Verhältnismässigkeit

Beim Einholen von Auskünften durch die Fürsorgebehörden muss der im Verwaltungs- und Datenschutzrecht generell geltende Verhält-

nismässigkeitssatz gewahrt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Fürsorgebehörden in Bezug auf Zeitraum und Umfang nur diejenigen Auskünfte einholen, welche sie zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung benötigen. Da das Sozialhilferecht die Fürsorgebehörden im jährlichen Turnus zur Überprüfung der Sozialhilfeansprüche verpflichtet, haben sich entsprechende Abklärungen bezüglich der Kaufs- und Verkaufsaktivitäten auf einer Online-Handelsplattform grundsätzlich auf diesen jährlichen Kontrollzeitraum zu beschränken. Bei Hinweisen für einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen kann es aber ausnahmsweise angezeigt und notwendig sein, dass die Fürsorgebehörden – insbesondere zur Durchsetzung allfälliger Rückforderungsansprüche – auch Abklärungen vornehmen, die den üblichen Kontrollzeitraum überschreiten. Inhaltlich sind Auskunftsbegehren so zu stellen, dass nur die Angaben erfragt werden, welche für die Überprüfung der Sozialhilfeansprüche auch effektiv benötigt werden. Für die Prüfung bspw. der Kaufs- und Verkaufsaktivitäten eines Sozialhilfesuchenden auf einem Online-Handelsportal grundsätzlich nicht notwendig wird sein, die genauen Kontaktangaben dessen VertragspartnerInnen zu kennen.

«Datenklau» eines ehemaligen städtischen Angestellten

Ein Angestellter der Stadtverwaltung, tätig im Gesundheitsbereich, kündigte seine Anstellung und machte sich selbständig. Im Hinblick auf den Schritt in die selbständige Erwerbstätigkeit kopierte er kurz vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses Namen und Adressen von Patientinnen und Patienten derjenigen Verwaltungsstelle, bei welcher er angestellt war. In der Folge schrieb er diese Personen persönlich an, machte sie auf die Eröffnung seiner Praxis aufmerksam und offerierte ihnen gleichzeitig einen Rabatt für seine Dienstleistungen.

Mehrere Personen meldeten sich daraufhin sowohl bei der Datenschutzstelle als auch direkt bei der ehemaligen Arbeitgeberin des

Die Verärgerung über einen solchen Umgang mit persönlichen Daten war gross.

mittlerweile selbständig Erwerbstätigen, brachten ihre Verärgerung über diesen Umgang mit ihren Personendaten zum Ausdruck und ersuchten um entsprechende Abklärung dieses Vorfalls.

Ein solches Verhalten ist klar nicht zulässig

In rechtlicher Hinsicht sind solche Vorfälle in mehrfacher Hinsicht von Relevanz. Die Verwendung von Personendaten, die in einer öffentlichen Verwaltung bearbeitet werden, zu privaten Werbe- oder Akquisitionszwecken verstösst gegen das Datenschutzrecht. Geschieht dies durch Verwaltungsangestellte, liegt zusätzlich dazu ein Verstoß gegen das Personalrecht vor. Weniger klar ist die Antwort, inwiefern ein solches Verhalten auch strafbar ist. Die Datenschutzgesetzgebung beinhaltet selber nur wenige (vorliegend aber nicht relevante) Straftatbestände. Strafrechtlich relevantes Verhalten kann sich aber aufgrund einer Verletzung von Amts- oder Berufsgeheimnissen ergeben.

Ein solches Verhalten wird klar nicht toleriert

Nach Kenntnis der unzulässigen Datenverwendung hat die betroffene städtische Verwaltungsstelle unverzüglich reagiert. Sie hat ihren ehemaligen Angestellten aufgefordert, die «mitgenommenen» Adressen zu vernichten und ihr gegenüber die Vernichtung der Daten schriftlich zu bestätigen. Geklärt und entsprechend dokumentiert wurde auch, dass der ehemalige Angestellte nicht im Besitz weiterer Patienteninformationen als Namen und Adressen war. Die zuständige Dienstabteilung der Stadtverwaltung hat anschliessend Strafanzeige gegen den ehemaligen Mitarbeiter eingereicht.

Es bleibt der Faktor Mensch

Derartige Vorfälle kommen vor, sind aber glücklicherweise seltene Ausnahmefälle im Verwaltungsalltag, wie auch eine Nachfrage bei ei-

nigen kantonalen Datenschutzbehörden gezeigt hat. Dennoch müssen sie immer auch Anlass zur Frage sein, ob über Sofortmassnahmen zur Schadensbegrenzung hinaus Versäumnisse zu beanstanden sind und ob Lehren zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle gezogen werden können. Diese Prüfung verlangte die Datenschutzstelle auch vorliegend von der betroffenen Verwaltungsstelle.

Gemäss Stellungnahme der betroffenen städtischen Verwaltungsstelle hatte der fehlbare ehemalige Mitarbeiter berechtigterweise Zugriff auf die Patienteninformationen, da er diese zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte. Alle Mitarbeitenden dieser Verwaltungsstelle unterzeichnen bei Stellenantritt ein sogenanntes Datenschutzrevers. Darin bestätigen sie, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen zu Amtsgeheimnis, Geheimhaltungspflicht und Datenschutz zur Kenntnis genommen haben. Des Weiteren werden die Mitarbeitenden durch interne Weiterbildungsangebote sowie Informationen der Standesorganisationen im Gesundheitsbereich immer wieder auf die Schweigepflicht betreffend Patientendaten aufmerksam gemacht. Die Datenschutzstelle teilt die Einschätzung der betroffenen städtischen Verwaltungsstelle, wonach dieser Vorfall auch nicht durch weitere Massnahmen hätte verhindert werden können. Für die nicht zulässige Datenverwendung kann einzig der ehemalige Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden.

Exkurs: Wert und Nutzen von Datenschutzrevers

Die städtische Datenschutzstelle steht sogenannten Datenschutzrevers kritisch gegenüber. Solche Revers werden von den Angestellten bei Stellenantritt unterzeichnet und anschliessend von den Personalverantwortlichen ins Personaldossier abgelegt. Durch diese einmalige Verwendung ist der Nutzen und die Nachhaltigkeit begrenzt.



GRILL
POWER

Unter Umständen können solche Revers sogar kontraproduktiv sein, nämlich dann, wenn dadurch seitens Vorgesetzter die Information und Sensibilisierung zur Geheimhaltungspflicht auf einen einmaligen, administrativen Akt bei Stellenantritt reduziert wird. Mit der blossen Unterzeichnung eines solchen Revers – welches im Übrigen rechtlich nicht notwendig ist, da sich die entsprechenden Pflichten der Angestellten bereits aus dem Gesetz ergeben – verfügt das Personal noch nicht über das erforderliche Wissen. Datenschutzrevers sind in der Regel abstrakt und allgemein formuliert, so dass Mitarbeitende deren Relevanz und Tragweite für ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt des Stellenantritts oft noch nicht erkennen und verstehen können. Viel wichtiger als die Unterzeichnung eines Datenschutzrevers ist deshalb, dass die Angestellten hinsichtlich des Umgangs mit Informationen regelmässig und konkret bezogen auf die Bedürfnisse und Anforderungen der jeweiligen Arbeitssituationen geschult werden. Dies kann nachhaltig nur dadurch erreicht werden, wenn diese Themen als Führungsverantwortung verstanden und betriebsintern regelmässig thematisiert werden (bspw. durch Weiterbildungsveranstaltungen). Wichtig ist im Weiteren, dass die Mitarbeitenden bei Bedarf von sich aus an interne Anlauf- bzw. Auskunftsstellen wie bspw. Rechtsdienste gelangen können. Solange Datenschutzrevers in derartige Massnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung des Personals eingebunden sind, ist dagegen nichts einzuwenden. Sie sollen aber nur ein Teil der verlangten Massnahmen darstellen und dürfen in ihrem Wert nicht überschätzt werden.

Nebenbeschäftigungen des städtischen Personals

Schweizerische Verwaltungsangestellte dürfen regelmässig nur mit Einschränkungen Nebenbeschäftigungen nachgehen. Die Personalgesetze des Bundes, der Kantone und Gemeinden schränken die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ein, um die volle Leistungsfähigkeit und Arbeitskraft des Personals zu erhalten, die Unabhängigkeit und Glaubhaftigkeit der Amtsführung sicherzustellen und Interessenkonflikte zwischen Verwaltung, Personal und Dritten vorzubeugen. Dementsprechend sieht auch das Personalrecht der Stadt

Regelung und Handhabung von Nebenbeschäftigungen sind von erheblichem öffentlichem Interesse.

Zürich vor, dass Nebenbeschäftigungen nur zulässig sind, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen, mit der Stellung vereinbar sind und keine Interessenkollision verursachen.

Entgeltliche Nebenbeschäftigungen sind meldepflichtig

Damit die gesetzlichen Voraussetzungen und Einschränkungen kontrolliert werden können, bestehen für Nebenbeschäftigungen Meldepflichten. Gemäss den stadträtlichen Ausführungsbestimmungen zum städtischen Personalrecht gelten «anderweitige Erwerbstätigkeiten» als Nebenbeschäftigungen und sind zu melden. Das städtische Personal muss also Nebenbeschäftigungen, die entgeltlich sind, somit über blosser Spesenentschädigungen hinaus Einkünfte einbringen (so die Erläuterungen gemäss Kommentar zum Personalrecht der Dienstabteilung Human Resources Management), der jeweiligen Anstellungsinstanz von sich aus mitteilen. Soll für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung Arbeitszeit angerechnet werden, muss die Nebenbeschäftigung nicht nur gemeldet, sondern zusätzlich dazu auch bewilligt werden. Vergleichbare Vorschriften wie für die Nebenbeschäftigungen bestehen auch für die Ausübung öffentlicher Ämter.

Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind nicht meldepflichtig

Im Berichtsjahr hat eine Dienstabteilung ihr gesamtes Personal aufgefordert, sämtliche Nebenbeschäftigungen den Vorgesetzten zu melden. Die Aufforderung bezog sich dabei ausdrücklich auch auf alle unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen. Auf Gesuch betroffener Mitarbeitenden hat die Datenschutzstelle die Angelegenheit geprüft und festgestellt, dass vorliegend die Aufforderung zur Meldung der Nebenbeschäftigungen nicht vereinbar war mit dem städtischen Personalrecht. Da die Ausführungsbestimmungen zum städtischen Personalrecht wie erwähnt explizit nur die entgeltlichen Nebenbeschäftigungen einer Meldepflicht unterstellen, fehlte für eine Erhebung von Informationen betreffend unentgeltlicher Nebenbeschäftigungen die erforderliche gesetzliche Grundlage. Die betroffene Dienstabtei-

lung hat die Beurteilung der Datenschutzstelle ohne Weiteres akzeptiert und ihre Aufforderung zur Meldung von Nebenbeschäftigungen in korrekt angepasster Weise unverzüglich nochmals dem Personal zugestellt.

Auch unentgeltliche Nebenbeschäftigungen können zu Interessenkollisionen führen

Im Rahmen der Abklärungen durch die Datenschutzstelle hat die betroffene Dienstabteilung geltend gemacht, dass auch unentgeltliche Nebenbeschäftigungen von Angestellten zu Beeinträchtigungen dienstlicher Aufgabenerfüllungen und insbesondere zu Interessenkollisionen führen können. Dies könne beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer sonstigen privaten Institution, die mit finanziellen städtischen Beiträgen unterstützt werden, gleichzeitig Angestellte/r der finanziell unterstützenden städtischen Verwaltungsstelle sei. Die betroffene Dienstabteilung sei in der Vergangenheit mit derartigen Fällen konfrontiert gewesen. Die ursprüngliche Aufforderung an das Personal sei in der Absicht erfolgt, das Erforderliche und Mögliche zu tun, um möglichst alle unzulässigen Nebenbeschäftigungen zu erkennen und zu unterbinden.

Diese Begründung bzw. dieser Einwand der betroffenen Dienstabteilung erscheint der Datenschutzstelle berechtigt und nachvollziehbar. Die Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht liessen aber keine andere als die erwähnte Beurteilung zu, da eine Meldepflicht ausdrücklich nur für entgeltliche Nebenbeschäftigungen vorgesehen ist.

Sollen auch unentgeltliche Nebenbeschäftigungen unzulässig und allenfalls meldepflichtig sein?

Über die personal- und datenschutzrechtliche Beurteilung des erwähnten Praxisfalls hinaus stellt sich die Frage, ob Definition und Meldepflicht der «Nebenbeschäftigung» gemäss städtischer Rechtslage sachlich gerechtfertigt und in sich kongruent sind. Das Personalrecht der Stadt Zürich bestimmt, dass Nebenbeschäftigungen, welche dienstliche Aufgabenerfüllungen beeinträchtigen können, mit der Stellung nicht vereinbar sind oder Interessenkollision verursachen können, nicht zulässig sind. Gemäss Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht gilt die Ausübung einer anderweitigen Erwerbstätigkeit als Nebenbeschäftigung und ist zu melden. Die Ausführungsbestimmungen knüpfen somit bei einem anderen Kriterium als das Personalrecht an, nämlich der Erwerbstätigkeit und somit der Entgeltlichkeit von Nebenbeschäftigungen. Die Formulierung der Ausführungsbestimmungen führt dazu, dass für unentgeltliche Nebenbeschäftigungen keine Meldepflicht besteht. Je nach Leseart bzw. Auslegung der Ausführungsbestimmungen kann sogar angenommen werden, dass Nebenbeschäftigungen bei Unentgeltlichkeit an sich überhaupt keine Nebenbeschäftigungen gemäss städtischem Personalrecht darstellen. Vorgesetzte können somit über Nebenbeschäftigungen, die das Personalrecht eigentlich als nicht zulässig erklärt, die aber unentgeltlich ausgeübt werden, nur dann Kenntnis erhalten, wenn die betreffenden Mitarbeitenden diese freiwillig melden oder wenn sich in anderem Zusammenhang eine diesbezüglicher Hinweis ergibt.

Die Datenschutzstelle vertritt die Ansicht, dass an einer klaren und kongruenten Regelung der Nebenbeschäftigung von Verwaltungsangestellten ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Sie hat deshalb auch das Finanzdepartement und die Dienstabteilung Hu-

man Resources Management (HRZ) über diesen Anwendungsfall informiert. Zwischenzeitlich hat HRZ den im städtischen Intranet für Berechtigte zugänglichen Kommentar zum Personalrecht erweitert. Gemäss den ergänzenden Ausführungen soll sich gestützt auf die arbeitsrechtliche Treuepflicht auch bei gewissen unentgeltlichen «Aktivitäten» eine Meldepflicht ableiten lassen. Nach Ansicht der Datenschutzstelle wird damit nicht erreicht, dass zukünftig Klarheit darüber besteht, für welche Nebenbeschäftigungen städtischer Angestellter eine Meldepflicht bestehen soll und tatsächlich auch besteht. Ohne Anpassung der Ausführungsbestimmungen – so wie dies bspw. vor einigen Jahren in der Bundespersonalverordnung vorgenommen wurde – wird dieses Ziel nicht erreicht werden können.

Fachintranet Datenschutz

Die Datenschutzstelle stellt sich vor

Seit Ende 2015 verfügt die Datenschutzstelle über ein Fachintranet, welches in die neue Intranetinfrastruktur der Stadtverwaltung Zürich eingebunden ist. Mit dem Fachintranet Datenschutz wird allen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung ein einfacher und direkter Zugang zur Datenschutzstelle ermöglicht. Die Datenschutzstelle stellt sich und ihre Dienstleistungen im Fachintranet kurz vor und beschreibt ihre Aufgaben und Tätigkeiten. Mit diesen Informationen im Fachintranet soll den städtischen Mitarbeitenden eine möglichst direkte und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit der Datenschutzstelle leicht gemacht werden. Mehr als auf allgemeine und abstrakt formulierte Informationen zum Thema Datenschutz setzt die Datenschutzstelle auf individuelle Beratung. Bei entsprechender Nachfrage soll das Angebot im Fachintranet ausgebaut werden.

Datenschutz-News

Das Fachintranet Datenschutz verfügt neu über einen eigenen Newskanal. Dieser ermöglicht es der Datenschutzstelle, mit vertretbarem Aufwand die Stadtverwaltung über Neuigkeiten und Wissenswertes zu Themen des Datenschutzrechts zu informieren. Die Datenschutz-News sollen mit Blick auf die Stadtverwaltung Zürich von Interesse und Relevanz sein und richten sich vornehmlich an ein juristisch interessiertes Publikum. Sie können Hinweise auf neue Gesetzgebungen, Rechtsprechung, Merkblätter, Veranstaltungen oder Ähnliches zum Inhalt haben. Die Datenschutzstelle setzt sich zum Ziel, alle ein bis zwei Monate eine News zu verfassen.

Die erste Datenschutz-News vom Januar 2016 hat auf ein aktuelles Bundesgerichtsurteil aufmerksam gemacht, welches den Beweis der Vollständigkeit einer datenschutzrechtlichen Auskunft zum Gegenstand hatte. Es ging im Wesentlichen um die Frage, wer im Streitfall zu beweisen hat, dass eine erteilte Auskunft vollständig ist bzw. dass es keine weiteren Akten oder Informationen gibt, als diejenigen, über die bereits Auskunft erteilt wurde.

Auch in der zweiten Datenschutz-News vom April 2016 wurde auf aktuelle Rechtsprechung hingewiesen. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich haben kürzlich darüber entschieden, inwiefern über persönliche Informationen von Verwaltungsangestellten im Rahmen von Zugangsgesuchen nach Öffentlichkeitsprinzip Auskunft zu erteilen ist. Gegenstand der Verfahren war in beiden (voneinander unabhängigen) Fällen die Auskunft über Nebenbeschäftigungen von Verwaltungsangestellten. Zur Diskussion stand somit auch die Frage, welcher Persönlichkeitsschutz Verwaltungsangestellten bei Zugangsgesuchen nach Öffentlichkeitsprinzip zusteht.

Mit der dritten Datenschutz-News im Jahr 2016 wurde auf eine Veranstaltung des Europa Instituts zum Thema «Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Outsourcing der Datenverwaltung von Berufsheimnisträgern» hingewiesen.

Die Datenschutz-News erfreuen sich bereits kurz nach Lancierung grosser Beliebtheit. Bereits über 170 städtische Mitarbeitende haben die Datenschutz-News abonniert.

BeraterInnen für Datenschutz

Die Datenschutzverordnung der Stadt Zürich verlangt, dass jedes Departement einen bzw. eine DatenschutzberaterIn ernennt. Diese haben zur Aufgabe, die verantwortlichen Organe ihrer Verwaltungseinheit in Sachen Datenschutz zu beraten, die Ausbildung und Information der Mitarbeitenden zum Thema Datenschutz zu fördern und bei der Anwendung von Datenschutzvorschriften in ihren Departementen mitzuwirken. Unter der Leitung der Datenschutzstelle findet mindestens zweimal pro Jahr eine halbtägige Veranstaltung mit den städtischen Beraterinnen und Beratern für Datenschutz statt. Dabei werden schwerpunktmässig datenschutzrechtliche Themen oder Vorhaben von gesamtstädtischem Interesse präsentiert und zur Diskussion gestellt. An diesen Veranstaltungen nehmen auch regelmässig weitere VertreterInnen städtischer Verwaltungsstellen oder Dienstabteilungen teil. Je nach Thema werden auch weitere Anspruchsgruppen wie Rechtsdienste oder Projektfachleute eingeladen.

Die Themen der BeraterInnen-Veranstaltungen des Jahres 2015 waren Cloud Computing, die zukünftige elektronische Archivierung in der Stadtverwaltung (eArchivierung) sowie Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen.

Miller's

100% erneuerbare Energie für die Stadt

R

WER MACHDS NAMAL!

WWW.ROTSTIFT-RELOADED.CH

JURA RANDEGGER CHRISTIAN JOH JEHMY

ROTSTIFT RELOADED

ANDREAS HUBER STAATSOBERSTER SCHLIEHNER

SCHWEIZER THEATER AB 1947 2016

ANTI

WORLD TOUR

WITH SPECIAL GUEST **BIG SEAN**

JETZT TICKETS SICHERN!

MUSICAL THEATRE

19.04. - 20.04.

FREITAG 12.8.2016

ZÜRICH STADION LETZIGGRUND

BEI ALLEM **ANTI** GIT GIT

Im Berichtsjahr setzte sich die Fachstelle
Datenschutzbeauftragter personell wie folgt
zusammen:

[Marcel Studer, RA lic. iur.](#)

Datenschutzbeauftragter (80%)

[Patrizia Zbinden, lic. iur.](#)

juristische Mitarbeiterin (80%)

[Jürg von Flüe, lic. iur.](#)

juristischer Mitarbeiter (60%)

[Monika Niederberger](#)

Sekretariat (20%)

Quelle Fotos:

Datenschutzstelle der Stadt Zürich

Gestaltung:

Stadt Zürich, PrintShop

Stadt Zürich
Datenschutzbeauftragter
Beckenhofstrasse 59
8006 Zürich
Tel. 044 412 16 00
datenschutz@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/datenschutz